

## Etwas aus der Geschichte des kirchlichen Strafrechtes.

Unter den Anklagen, welche Hippolyt<sup>1)</sup> in seinem „Philosophumena“ betitelten Werke<sup>2)</sup> gegen die Amtsführung (v. Jahre 218—222) des Papstes Kallistus<sup>3)</sup> erhebt, lautet die sechste<sup>4)</sup>: „Kallistus hat christlichen Frauen gestattet, wenn sie unverheiratet und noch in kräftigem, jugendlichem Alter seien, sich nach eigener Wahl mit einem Manne zu vermählen, sei es mit einem ärmeren Freigebornen oder mit einem Scaven, und also eine vom römischen Gesetze nicht anerkannte Ehe zu schließen. Dieses Zugeständniß hatte die Folge, daß einige dieser Frauen, die wegen ihrer Verwandtschaft oder ihres Reichtums nicht als Mütter von Kindern gelten wollten, deren Vater Scave oder ein Armer war, sich verbrecherischer Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht bedienten.“

Meines Wissens werden in dieser Stelle zum ersten Male Christinnen dieses, unter den heidnischen Römern der Kaiserzeit so häufigen<sup>5)</sup> Verbrechens beschuldigt. Es wäre von großem Interesse, zu wissen, wie Kallistus solche Sünderinnen bestraft; leider fehlt aber darüber jede Nachricht.

<sup>1)</sup> Vergl. Freiburger Kirchenlexikon XII, 569—572.

<sup>2)</sup> veröffentlicht zuerst aus einem 1842 nach Frankreich gebrachten und in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris vorfindlichen Codex v. C. Müller 1851 in Oxford. cfr. „Hippolytus oder Novatian?“ von Prof. Dr. Hergenröther in Dr. Biedemanns Vierteljahrsschrift 1863, 3. H. S. 289.

<sup>3)</sup> Vergl. Freiburger Kirchenlexikon XII. 206—209.

<sup>4)</sup> Döllinger, Hippolytus und Kallistus S. 158 und 159.

<sup>5)</sup> cfr. Döllinger l. c. und S. 187; auch desselben „Heidenthum und Judenthum“ S. 717.

Doch noch war kein Jahrhundert seit dem Kallixtinischen Pontificat verflossen, da versammelte sich im Jahre 305 oder 306 eine Synode zu Elvira, deren Beschlüsse uns glücklich erhalten wurden, leider aber kein freundliches Bild der disciplinaren Verhältnisse der damaligen spanischen Kirche entwerfen. Der 63. Kanon nun dieser bischöflichen Versammlung bestimmt<sup>1)</sup>: „Wenn eine Frauensperson in Abwesenheit ihres Mannes ehebrecherisch empfängt und dann die Frucht tödtet, eine solche soll nicht einmal<sup>2)</sup> zu ihrem Lebensende die Communion<sup>3)</sup> empfangen, weil sie zweifachen Frevel begangen.“ Dieser Kanon lässt wohl das Vorkommen verbrecherischer Abtreibung der Leibesfrucht seitens spanischer Christinnen vermuten, freilich zunächst ehebrecherischer Gattinnen, weshalb wir auch hier nicht erfahren, wie das erste Verbrechen allein begangen, nach der damaligen Disciplin würde bestraft worden sein und ob auch in den ersten Jahrhunderten der Kirche dieselbe Auffassung in dieser Hinsicht maßgebend war, die für die orientalische Kirche Ausdruck fand im 91. Kanon der im Jahre 692 in Konstantinopel gehaltenen trullanischen Synode, der verordnet<sup>4)</sup>: „Wer Medicamente zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt oder annimmt, soll als Mörder gestraft werden;“ — und die auch noch im Jahre 868 im Occident Ausdruck fand auf der Wormser Synode, deren 35. Kanon<sup>5)</sup> lautet: „Weiber, welche ihre Leibesfrucht abtreiben, sind wie Mörder zu bestrafen.“

<sup>1)</sup> Hefele. Conciliengeschichte I. 154.

<sup>2)</sup> In „Reginonis, Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis“ recensuit Wasserschleben p. 240, heißt es „vix in fine“ wohl eine eigenmächtige Aenderung des Compilators.

<sup>3)</sup> Hefele versteht darunter I. c. S. 128 die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft; Frank, „die Bußdisciplin der Kirche bis zum siebenten Jahrhundert“ S. 577 „der Genuss der eucharistischen Communion.“

<sup>4)</sup> Hefele I. c. III. 311.

<sup>5)</sup> Hefele I. c. N. 356. Bei Harzheim, Concilia Germaniae tom. II pr. 311: „Mulieres igitur, quae ante temporis plenitudinem conceptos utero infantes voluntate excutiunt, ut homicidae procul dubio judicandae sunt.“

Jedenfalls erfahren wir aus c. 21, der im Jahre 314 zu Anchra gefeierten Synode, daß im Orient „die Weiber, welche Unzucht trieben und die so entstandenen Kinder tödteten und die Leibesfrucht abzutreiben suchten, die frühere Verordnung bis an ihr Lebensende ausgeschlossen hat;“ doch fortan wird „Milderes bestimmt, daß sie eine zehnjährige Buszeit in den festgesetzten Stufen auszufüllen haben,“ ein Besluß<sup>1)</sup> der übrigens vielleicht nicht von allen Theilnehmern der Synode gebilligt<sup>2)</sup> wurde, doch aber in die kirchenrechtlichen Sammlungen<sup>3)</sup> des Abendlandes mit den anderen Kanonen der anchranischen Synode Aufnahme gefunden hat.

Zweihundert Jahre und darüber nach der Synode zu Elhira sah Lerida im Jahre 524 oder 546 in seinen Mauern eine Synode versammelt, deren 2. Kanon für uns von Interesse ist, weil er auch schon ausdrücklich Kleriker im Auge hat, die an dem in Rede stehenden Verbrechen Anteil nehmen; denn nachdem darin verordnet<sup>4)</sup> worden: „Wer sein im Ehebruch erzeugtes Kind, sei es nach der Geburt oder noch im Mutterleibe, zu tödten suchte, darf erst nach 7 Jahren wieder zur Communion zugelassen werden, muß aber sein ganzes Leben lang dem Weinen und der Demuth obliegen;“ heißt es weiter: „Ist er ein Kleriker, so kann er sein Amt nie mehr wieder erlangen und darf nach erlangter Communion nur noch als Sänger functioniren.“

Auffallend ist, daß in allen bisher angeführten Kanonen, deren jüngster aus dem 9. Jahrhundert, gar keine Unterschei-

<sup>1)</sup> Hefele l. c. I. 208.

<sup>2)</sup> Das ergäbe sich, wenn wir mit Gentianus Hervetus und van Espen das schwierige καὶ τούτῳ συντίθεται, das sich im Texte des Kanons vor „wir aber“ findet, ergänzend τίνει, übersetzen mit „et ei (d. h. der älteren Verordnung) quidam assentuntur“, welche Erklärung Hefele die leichtere und natürlichere zu sein scheint.

<sup>3)</sup> z. B. Reginos II. 62; wörtlich findet er sich auch als c. 21. der 847 in Mainz gehaltenen Synode bei Harheim, l. c. p. 158.

<sup>4)</sup> Hefele l. c. II. 685.

dung gemacht wird in Bestrafung der Verbrecher mit Rücksicht auf die Zeit, welche bis zum Zeitpunkte der Frevelthat von der Empfängniß des betreffenden Fötus an verflossen war, wie wir solche finden in der diesbezüglichen staatlichen Gesetzgebung aus derselben Zeitperiode. So bestimmt das bairische Recht<sup>1)</sup> eine Geldbuße von 4 Solidi für die Abtreibung eines unbelebten, von 12 Solidi für die eines belebten Fötus, wenn's an einer Unfreien geschah; von 20 beziehungsweise 53 Solidi, wenn jemand den Abortus verschuldete an einer Freien. Ähnlich setzt das alemanische Recht<sup>2)</sup> eine Geldbuße von 12 Solidi für den Fall an, daß jemand hätte den Abortus eines Fötus veranlaßt, der noch nicht als männlicher oder weiblicher könnte erkannt werden, auch noch nicht zur menschlichen Gestalt wäre ausgebildet; wenn aber das schon geschehen, wird die Strafe verdoppelt, wenn der abgetriebene Fötus ein weiblicher war; beim männlichen bleibt es bei den 12 Solidi. Uebrigens gedenken diese beiden Gesetzbücher des Falles, daß die schwangere Weibsperson selber ihre Leibesfrucht entfernt, gar nicht.

Ganz anders Regino von Prüm in seinem kirchenrechtlichen Sammelwerke; er hat in das 2. Buch desselben als c. 65, wie dessen Ueberschrift angibt, aus einem Pönitentialbuche aufgenommen die Bestimmung<sup>3)</sup>: „Wenn ein Weib seine Leibesfrucht vor 40 Tagen im Schooze freiwillig vernichtet, soll es 1 Jahr büßen; tödtet es solche nach 40 Tagen, büsse es

<sup>1)</sup> Walter, Corpus Juris Germanici antiqui, Berolini 1824. tom. I. (Nach Gfrörer, Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter 1. Bd. S. 372 hat Karl Martell die Bavarica als Sieger 728 oder 729 dictirt.) p. 266, ep. 21 und p. 265, ep. 19. tit. VII. — cfr. Dr. Guizmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren S. 230 und 231.

<sup>2)</sup> Walter l. c. S. 228, tit. XCL. (Nach Gfrörer l. c. S. 168 ist der Versuch dessen, der das Vorwort schrieb, daß alemanische Gesetz als ein Werk des 6. oder 7. Jahrhunderts hinzustellen, auf Betrug abgesehen und dasselbe unter und durch Karl Martell zwischen 720 und 730 in Schwaben gewaltsam eingeführt.)

<sup>3)</sup> Die sich aber nach Wasserschleben nur in 2 Codices findet.

3 Jahre; schafft sie ihre Frucht weg, die schon belebt war, so soll sie als Mörderin Buße thun. Uebrigens ist es ein großer Unterschied, ob ein armes Weib, weil es ihr schwer fällt ein Kind aufzuziehen, solches thut oder eine gefallene Weibsperson, um ihre Sünde zu verheimlichen.“ Also da haben wir für die kirchliche Praxis berücksichtigt die Unterscheidung zwischen foetus animatus und inanimatus. In der Theorie finden wir dieselbe schon bei Tertullian<sup>1)</sup> am Ende des 2. Jahrhundertes unter Verweisung auf eine alttestamentliche Verordnung<sup>2)</sup>, die übrigens nur in der griechischen Uebersetzung der Siebzig eine Grundlage gewissermaßen abgeben kann für die Annahme verschiedener Zeitpunkte, für die Empfängniß und für die Belebung des Fötus. Während nämlich die Stelle nach dem hebräischen Texte<sup>3)</sup> lautet: „Wenn Männer sich rauschen und eine schwangere Frau schlagen, daß sie zu früh niederkommt, ohne weiteren Schaden: so soll der Thäter um Geld gestraft werden, wie viel ihm der Mann der Frau auflegt; vor Schiedsrichtern soll er es erlegen. Ist aber ein Schaden geschehen, so soll gegeben werden Leben für Leben u. s. f. und in der Vulgata: „Si rixati fuerint viri et percusserit quis mulierem praegnantem et

<sup>1)</sup> De anima c. 37. (ed. Semmler, vol. VI. Halae Magdeburgicae rebusum 1824 p. 253): „Ex eo igitur foetus in utero homo, a quo forma completa est. Nam et Moysis lex tunc abortus reum talionibus judicat, quum jam hominis est causa, quum jam illi vitae et mortis status deputatur etc. Doch könnte es vielleicht als fraglich erscheinen, ob Tertullian diese hier ausgesprochene Ansicht nicht etwa erst später sich angeeignet habe — die Schrift de anima ist nämlich unbestritten aus seiner montanistischen Periode (cfr. Möhler, Patrologie, S. 716 und Laufkötter im Freiburger Kirchenlexikon X. 754) — wenn wir in seinem um 198 (Möhler l. c. S. 707 und Laufkötter l. c. S. 748) geschriebenen Apologeticus, ep. 9. (vol. V. p. 20) lesen: „Nobis vero homicidio semel interdicto, etiam conceptum utero, dum adhuc sanquis in hominem delibatur, dissolvere non licet. Homicidii festinatio est, prohibere nasci nec refert, natam quis eripiat animam, an nascentem disturbet.“

<sup>2)</sup> Exod. XXI. 22. und 23.

<sup>3)</sup> Uebersetzt von Dereyer, in Brentano's „die heilige Schrift des alten Testaments“. 2. von Dereyer besorgte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1820 S. 348, Band 1.

abortivum quidem fecerit, sed ipsa vixerit: subjacebit damno, quantum maritus mulieris expetierit et arbitri judicaverint. Sin autem mors ejus fuerit subsecuta, reddet animam pro anima etc.“ übersetzten die Siebzig also<sup>1)</sup>: „Wenn zwei Männer streiten und eine schwangere Frau schlagen, und ihr Kind, das noch unausgebildet ist, abgeht, so wird eine Geldstrafe entrichtet, wie der Mann der Frau sie auflegt, nach Schätzung soll er sie geben; wenn aber das Kind bereits ausgebildet ist, so wird er geben Leben um Leben.“ Wohl die Auctorität dieser Uebersetzung bestimmte auch den h. Augustin die Belebung des Fötus zu einem von der Empfängniß mehr oder weniger abliegenden Zeitpunkte anzunehmen, wie sich aus dieser Stelle<sup>2)</sup> ergibt, wo er sagt: „Soweit kommt manchmal diese geile Grausamkeit oder grausame Geilheit, daß sie selbst Gifft reicht, um die Empfängniß zu verhindern und gelingt das

<sup>1)</sup> Bei Kober, die Deposition und Degradation, S. 765.

<sup>2)</sup> De nuptiis et concupiscentia, lib. I. ep. 17. (Editio Parisina altera, 1836; tom. X. p. 619.) auch von Gratian in sein Decret aufgenommen als c. 7. C. XXXII. qu. 2. wie auch als c. 8. ebenda sich findet die hierher bezügliche Stelle aus desselben heil. Vaters „Quaestiones in Heptateuchum“ II. 80. (tom. III. p. 705). „Quod vero non formatum puerperium noluit ad homicidium pertinere, profecto nec hominem deputavit, quod tale in utero geritur. Hic de anima quaestio solet agitari, utrum quod formatum non est, nec animatum quidem possit intelligi et ideo non sit homicidium, quia nec exanimatum dici potest, si adhuc animam non habebat.“ — Die Anschanung des heil. Augustin theilt auch der Verfasser des „liber quaestionum veteris et novi testamenti“ (in der citirten Ausgabe der Werke des heil. Augustin im Appendix des III. Bandes), woraus entnommen ist der c. 9. C. & qu. cit., als dessen Auctor in der Böhmer'schen Ausgabe des Decretes angegeben wird: Hilarius Diaconus c. a 380“, dessen Wortlaut ist: „Contemplemur facturam Adae. In Adam enim exemplum datum est, ut ex eo intelligatur, quia jam formatum corpus accipit animam. Nam potuerat animam limo terrae admiscere et sic formare corpus. Sed ratione informabatur, quia primum oportebat domum compaginari et sic habitatorem induci“, worauf noch folgt (l. c. tom. III. p. 2835): „Moyses tradidit: si quis percutserit mulierem in utero habentem et abortiverit, si formatum fuerit, det animam pro anima, si autem informatum fuerit, mulctetur pecunia, ut probaret non inesse animam ante formam. Itaque si jam formato corpori datur, non in conceptu corporis nascitur cum semine derivata.“

nicht, die empfangene Leibesfrucht irgendwie noch im Mutter-schoße tödtet und abtreibt, bemüht sie früher zu vernichten, ehe daß sie zum Leben kommt, oder wenn sie schon im Schooße lebte, sie vor der Geburt zu tödten.“ In der Praxis übrigens der damaligen Zeit wollte wenigstens die große Zierde der orientalischen Kirche, der heilige Basilius, diese Unterscheidung nicht beachtet wissen; er schreibt<sup>1)</sup> nämlich: „Die Weibsperson, die absichtlich ihre Leibesfrucht zerstört, die soll wie für einen Mord büßen. Die Frage von ausgebildet- oder nicht ausgebildetsein derselben will ich nicht genauer erörtern. Denn in diesem Falle ist beim Strafausmaß nicht bloß das zu berücksichtigen, was hätte geboren werden sollen, sondern auch die Person, welche also an sich handelt, weil meistens die Weiber an solchen Versuchen zu Grunde gehen. Dazu kommt aber dann auch als zweiter Mord das Abtreiben der Leibesfrucht, wenigstens nach dem Willen der Frevelnden. Aber bis an des Lebens Ende soll man ihre Buße nicht erstrecken, sondern 10 Jahre mag sie dauern (also wie zu Anchra bestimmt worden); überhaupt ist bei der Wiederaufnahme nicht so sehr die Zeitspanne der Bußübungen, sondern der Eifer dabei zu beachten.“ Auch im Occident sahen wir erst bei Regino, der freilich nach Wasserschleben den betreffenden Kanon aus des Veda Bußbuch<sup>2)</sup> entnommen hätte, das Strafausmaß vergrößert im Verhältniß zur Länge der seit der Empfängniß des abgetriebenen Fötus verflossenen Zeit. Als nun aber Gratian die Theorie des heil. Augustin von der Belebung des Fötus zu einem von der Empfängniß abliegenden Zeitpunkte in seine

<sup>1)</sup> (ed. Parisina altera 1839 tom. III. p. 353) ep. 188 „Amphilochio de canonibus“ (es ist das die erste von den dreien an denselben Abressaten, die zusammen 84 Kanonen enthalten und als das erste Bußbuch betrachtet werden können; ihre Authenticität, wiewohl Molkenbuhr und Binterim sie allen Dreien abstreiten wollten, nehmen die meisten neueren Gelehrten an, nach Frank, l. c. S. 439.)

<sup>2)</sup> Siehe dagegen aber: Hilbenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher S. 65—71.

Rechtsquellen-Sammlung aufnahm; da gewann sie erst bei dem großen Ansehen des *Decretes*<sup>1)</sup> durch dasselbe ohne Zweifel noch größere Verbreitung und Einflussnahme auf die Praxis der kirchlichen Disciplin. Jedenfalls bestimmte sie den großen Gesetzgeber der Kirche, Papst Innocenz III., bei Entscheidung der Frage: ob ein Priester des Karthäuserordens, der zuerst Benedictiner gewesen war und der mit einem von ihm fleischlich erkannten Weibe scherzend, sie am Gürtel ergriffen und dadurch sie verletzend, die Veranlassung zum Abortus gegeben hatte, dadurch irregular geworden sei; er antwortete<sup>2)</sup> nämlich: „wenn die Frucht noch nicht belebt war, nein, sonst ja.“ Es war demnach eine bedeutsame Frage für Kanonisten und Moralisten, wann wird der menschliche Fötus nach dem gewöhnlichen Gange der Natur belebt? Bei den ersten gewann die Antwort der Glossen allmälig allgemeine Anerkennung, welche die Belebung des männlichen Fötus am vierzigsten, des weiblichen am achzigsten Tage nach der Empfängniß ansetzte, während die Moralisten erstere am zweihunddreißigsten, letztere am zweihundvierzigsten Tage annahmen.<sup>3)</sup>

Merkwürdig nehmen Provinzial-Koncilien des 13. und 14. Jahrhunderts auf diese Unterscheidung keine Rücksicht. Ihre Beschlüsse bezüglich der Bestrafung des in Rede stehenden Verbrechens sind aber auch deshalb von Interesse, weil sie einerseits zur Ausrottung dieser Sünden die Auctorität des päpstlichen Stuhles zu bedürfen meinen, und andererseits durch Androhung der strengsten Strafen gegen derartig sich verfehlende Kleriker leider schließen lassen, daß wohl nicht selten unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes sich soweit vergaßen, vielleicht besonders in Fällen der Verletzung des Cölibates und

<sup>1)</sup> Noch in manchen älteren Ausgaben (z. B. Nürnberg 1843) heißt es: *divinus ac insignis decretorum codex*; in andern (z. B. Paris 1506) „das goldene“. cfr. Philippus, Kirchenrecht, 4 Bd. S. 150.

<sup>2)</sup> ep. 20 (V. 12).

<sup>3)</sup> Eberl im Freiburger Kirchenlexikon, XII. 7. cfr. Pontas, Dictionarium Casuum Conscientiae ed. Venetiis 1756. s. v. Irregularitas, casus 55.

der jungfräulichen Enthaltsamkeit. So bestimmt die im Jahre 1285 zu Riez gehaltene Synode im 14. Kanon<sup>1)</sup>: „Wer zur Vergiftung eines Andern oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht irgend beihilft durch Rath oder Beischaffung von Kräutern... verfällt eo ipso in den Bann und kann nur vom apostolischen Stuhle wieder absolvirt werden. Hat ein Geistlicher solches gethan, so wird er seines Beneficiums beraubt, von seinem Ordo degradirt und dem weltlichen Gerichte übergeben.“ Und ganz übereinstimmend lautet der 18. Kanon<sup>2)</sup> der im Jahre 1326 zu Avignon versammelten Synode: „Wer immer einen andern vergiftet oder dazu hilft, oder räth, oder zur Tödtung eines Menschen Gift angibt oder verkauft oder sonst verschafft, oder giftige Kräuter zur Tödtung von irgendwem oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht hergibt, der soll eo ipso in den Bann verfallen (von dem er nur durch den apostolischen Stuhl soll losgesprochen werden können). Und wenn es ein Kleriker ist, der ein Beneficium hat, soll er seines Beneficiums ipso facto verlustig gehen und des Weihgrades, den er empfangen hatte, entkleidet werden (wornach er dem weltlichen Gerichte auszuliefern ist).“

Doch im Allgemeinen erhielt sich die Annahme einer zweifachen Existenzweise des Fötus, als unbelebt und als belebt, sowohl in der staatlichen<sup>3)</sup> als in der kirchlichen Gesetzgebung. Was die letztere betrifft, kannte jene Annahme nicht nur

<sup>1)</sup> Hefele, l. c. VI. 208.

<sup>2)</sup> Harduin, VII. 1501.

<sup>3)</sup> Peinlich Halsgericht des Allerburgleuchtigsten Keyser Carols des Fünften etc. Getruckt zu Frankfurt am Mayn. 1609. S. 60. Art. 133. „Item so jemandt eyne Weibsbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kind abtreibt, wer auch mann oder weib unfruchtbar macht, so solch übel fürsichtiger und boshaftiger weyß beschicht, soll der mann mit dem Schwert, als ein todtschläger und die raw so sie es auch an ir selbs thette, entrennt oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig war, von eynem Weibsbild abtriben würde, sollen die Urtheyle der Straff halber bey den Rechtsverständigen oder sonst, wie zu end dieser Ordnung gemelt, Raths pflegen.“

Sixtus V., sondern pflichtete ihr auch geradezu bei<sup>1)</sup>, wenn er auch in seiner Constitution<sup>2)</sup> „Effraenatam“ vom 29. October des Jahres 1588 den Abortus gleich streng bestraft, mag der Fötus belebt gewesen sein oder nicht, nämlich so, daß fortan jedwede Person, Mann oder Weib, Laie oder Kleriker oder Ordensperson, welche persönlich oder durch Mittelspersonen mit Erfolg eine Leibesfrucht, möge diese bereits beseelt sein oder nicht, irgendwie abtreibe, eo ipso in die vom göttlichen und menschlichen, vom kirchlichen und staatlichen Rechte auf die vorsätzliche Tödtung eines Menschen gesetzten Strafen verfalle. Außerdem sollen Laien dadurch irregulär werden; gehöre der Thäter aber dem Clerus an, so werde auch er irregulär, so daß er weder höhere Weihen empfangen, noch die empfangenen ausüben dürfe, gehe ferner für immer verlustig der Privilegien seines Standes, aller Aemter und Beneficien, sowie der Fähigkeit, andere zu erwerben; der kirchliche Richter habe ihn abzusetzen und nach vollzogener Degradation an die weltliche Gewalt auszuliefern, damit er gleich einem Laien die vom bürgerlichen Rechte auf den Mord gesetzte Strafe erleide. Und zuletzt dann bestimmt der Papst: „Um ein solch abscheuliches, schweres Verbrechen nicht bloß mit zeitlichen, sondern auch mit geistlichen Strafen zu bedrohen, erklären wir weiters alle und jede, jedweden Standes, Ranges und Erwerbes, Laien wie Kleriker, Weltgeistliche und Mitglieder jedweden Ordens, auch Weiber, mögen sie in der Welt leben, oder in welchen Orden immer, welche, sei es als Hauptperson oder als Gehilfen oder als Mitwisser zur Verübung einer solchen Schandthat Hilfe,

<sup>1)</sup> Mit ganz klarer Bezugnahme auf c. 7. C. XXXII. qu. 2. sagt er nämlich: „Quis non abhorreat libidinosam impiorum hominum crudelitatem vel crudellem libidinem, quae eo usque processit, ut etiam venena procuret ad conceptos foetus intra viscera extinguendos et fundendos, etiam suam prolem prius interire, quam vivere, aut si jam vivebat, occidi, antequam nasci, nefario scelere moliendo?“

<sup>2)</sup> Abgebrückt auch bei Ferraris s. v. Abortus, editio Casinensis tom. I. p. 37—39.

Rath, Vorschub, Trank oder sonst ein derartiges Mittel wissenschaftlich gewähren, oder durch Briefe, oder sonstwie durch Worte oder Zeichen helfen oder rathen, außer den schon angesetzten Strafen vor kommenden Falles alsbald und ohne weiters in den Bann verfallen.“ Schließlich vorbehält Sixtus V. die Dispensation in der ausgesprochenen Irregularität und die Absolution der in den angedrohten Bann Verfallenen ausschließlich dem jeweiligen Papste.

Gerade aber bezüglich der letzteren Reservation, nämlich der Absolution der wegen Abtreibung einer Leibesfrucht Ge-  
bannten erfuhr die Bulle „Effraenatam“ schon im Jahre 1591  
eine Milderung durch die Constitution<sup>1)</sup> „Sedes apostolica.“  
Darin sagt Papst Gregor XIV., die Erfahrung zeige, daß der  
Erfolg der Reservation den gehegten Erwartungen nicht ent-  
spreche, indem Viele, welche des Verbrechens sich schuldig ge-  
macht, wegen der Schwierigkeit, die Losprechung zu erlangen,  
dieselbe gar nicht nachsuchen, in der Sünde verharren und  
immer tiefer in's Verderben sinken; deshalb wolle er nach  
reiflicher Erwägung der Verhältnisse und im Hinblicke auf den  
göttlichen Erlöser, der gekommen sei, die Seelen zu retten und  
auch den größten Sünder von der Erlangung des Heiles nicht  
ausgeschlossen habe, die Sixtinische Constitution dahin abän-  
dern: „daß von der Sünde und dem in jener gegen die bezeich-  
neten Personen ausgesprochenen Banne sowohl jene, welche bis  
jetzt gesündigt haben, als auch die in Zukunft derart sich ver-  
fehlen werden, jeder Priester, sowohl Weltpriester als auch  
jedweden Ordens, der vom Ordinarius des Ortes zum Beicht-  
hören der Gläubigen und ausdrücklich für diese Fälle bevoll-  
mächtigt<sup>2)</sup> ist, doch nur für den Gewissensbereich, vollkom-  
men und ohne weiters solle absolviren dürfen, gerade so wie

<sup>1)</sup> Gleichfalls abgedruckt bei Ferraris I. c.

<sup>2)</sup> Doch nach dem heil. Ignorii genügt eine allgemeine Bevollmächtigung, von allen bischöflichen Reservaten absolviren zu dürfen, um auch von der nach der gregorianischen Constitution den Bischöfen reservirten Excommunication

Sixtus V. sich und seinen Nachfolgern derartige Absolutionen vorbehalten hatte.“

Gregor XIV. milderte aber auch noch in einem anderen Punkte die sixtinische Bulle, indem er in seiner oben erwähnten Constitution erklärt: „Bezüglich der Strafen, welche die vor erwähnte Constitution gegen die, welche eine unbelebte Leibesfrucht abtrieben, verhängte, beschränken wir ihre Geltung für alle Zukunft, soweit sie davon handelt, nach dem Wortlante des gemeinen Rechtes und entsprechend den Bestimmungen der h. Kanonen und des Trierter Concils“, d. h. die von Sixtus V. auf die Abtreibung einer unbefeuerten Leibesfrucht gesetzten Strafen wieder aufhob. Da<sup>2)</sup> „indessen die neuere Wissenschaft unwiderleglich dargethan hat, daß der Fötus schon vom ersten Augenblicke der Empfängniß an beseelt sei“, so ist diese Milderung, beziehungsweise Beschränkung der Gültigkeit der sixtinischen Constitution gegenstandslos geworden und „es ist also (wegen der deshalb zugezogenen Excommunication<sup>2)</sup> die procuratio abortus ohne Rücksicht auf die Zeit, wann sie vorgenommen worden, ein bischöflicher Reservatfall<sup>3)</sup>“ schon nach dem allgemeinen Kirchenrechte.<sup>4)</sup>

---

wegen Abtreibung der Leibesfrucht gültig und erlaubt zu absolviren; er schreibt nämlich in seiner Theologia moralis, lib. III. n. 397: „Dubium est, an possint absolvere Confessarii, qui generalem facultatem ab Ordinario habent absolvendi ab omnibus casibus ipsi reservatis? Valde probabiliter affirmant posse absolvere Bonacina, Viva et adhaeret Elbel ac non improbabile putat Sporer.“

<sup>1)</sup> Kober I. c. S. 768.

<sup>2)</sup> Also nur in den Fällen, in welchen alle die Bedingungen vorhanden sind, welche das kanonische Recht erfordert zum Verfallen in eine excommunicatio latae sententiae, worunter namentlich auch gehört das Wissen um die Androhung dieser Censur, so daß die ignorantia juris vel facti, sei sie invincibilis oder vincibilis, wenn nur nicht crassa sive supina oder gar affectata, schützt gegen derartige Excommunicationen. cfr. Kober „der Kirchenbann“ S. 204–208.

<sup>3)</sup> Eberl I. c.

<sup>4)</sup> In der Linzer Diözese ist übrigens die procuratio abortus foetus animati vel non animati auch als Sünde ein bischöflicher Reservatfall. cfr. Jahrgang 1867 dieser Zeitschrift, 1. Heft „Die bischöflichen Reservatfälle in der

Auf Grund des erwähnten Resultates der physiologischen Forschungen, daß Empfängniß und Belebung des Fötus zeitlich zusammenfallen, muß wohl jetzt auch die Irregularität jedes Mannes angenommen werden<sup>1)</sup>), der irgendwann bei Abtreibung einer Leibesfrucht schwersündhafter<sup>2)</sup> Weise betheiligt

Einzer Diöcese“, wo S. 63 gesagt wird, daß auch die schwangere Person, welche ein Mittel wissenschaftlich und absichtlich nimmt, um die Leibesfrucht abzutreiben, wenn dieser beabsichtigte Erfolg eintritt, dadurch eine der bischöflichen Absolution vorbehaltene Sünde begeht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie um diesen Vorbehalt weiß oder nicht, da bei den bischöflichen Sündenreservaten eine solche Wissenschaft nicht erforderlich ist, um in dieselben einbezogen zu werden. Es ist also für unsere Diöcese eine Frage entschieden, welche nach dem allgemeinen Rechte verschieden beantwortet wird; nämlich: „An incurvant excommunicationem mulieres praegnantes, quae abortum sibi procurant? wie sie der heil. Liguori stellt, mit andern Worten, ob die schwangeren Weibspersonen, die ihre eigene Leibesfrucht abtreiben, dadurch eine wegen der in der Sixtinischen Constitution angedrohten Excommunication der bischöflichen Absolution reservirte Sünde begehen? Der heil. Liguori beantwortet die Frage l. c. n. 395. qu. 5. so: Prima sententia communissima affirmat. (z. B. schreibt Bonacina — von dem Gury in seiner tabella auctorum in compendio citatorum bemerkt, is est auctor ut tum rerum copia, tum eruditione et doctrinae nitiditate inter summos theologiae moralis doctores jure merito adscribi debeat. — Operum de morali theologia, Lugduni 1629. tom. II. De restitutione in particulari; qu. ult. sect. I. punct. VII. n. 6. p. 669: „An vero praedicta excommunicatione afficiantur ipsaemet feminae praegnantes, proprium procurantes abortum, dissensio est inter DD. Naldus putat non affici. Sed mihi contrarium verius et probabilius videtur, tum quia sic usu receptum est, tum quia textus loquitur non solum de cooperantibus, verum etiam de ipsismet feminis, quae vel ut principales, vel ut sociae conscientiae sunt talis criminis per opem, consilium, favorem etc.) Secunda autem sententia valde probabilis et attenta ratione intrinseca probabilior negat. (Auch Ferraris l. c. n. 33 ist zu lesen: Verba Constitutionis Sixti V. a Gregorio XIV. confirmatae innuunt, non proferri censuram contra foeminam procurantem abortum in se ipsa, sed contra procurantem in alia foemina.)

<sup>1)</sup> Mit Boenninghausen, De irregularitatibus fasc. II. p. 83.

<sup>2)</sup> Nach dem heil. Liguori, der l. c. VII. n. 384 schreibt: „Ut incurvatur irregularitas ex delicto, requiritur actus externus consummatus et mortalis, ut habet communis contra Caj. Ratio est, quia est gravis poena et difficulter relaxatur. Ideo ad hanc irregularitatem incurriendam requiritur I. peccatum mortale; ex quo infertur, quod si quis excusatur a mortali ex aliqua circumstantia, excusatur etiam ab irregularitate, ut docent Sanchez etc.“

war, weshalb es überflüssig sein dürfte, noch fortwährend in den Kirchenrechtskompendien<sup>1)</sup> zu schreiben, irregulär seien die „procurantes abortum foetus animati“.

### Zur Arbeiterfrage.

So viele und verschiedene Fragen auch derzeit unsere Diplomaten und Staatsmänner beschäftigen, und so verschieden auch die Urtheile über die Bedeutung dieser Fragen lauten mögen, so stimmen doch alle Staatsmänner und Publicisten ersten Ranges darin überein, daß die sociale Frage unter allen die erste und hervorragendste sei. „Noch Eine große politische Krisis, und die Grundfrage der Gesellschaft wird in ihrer ganzen Riesenhaftigkeit vor uns stehen“, so schrieb im vorigen Jahre einer der ersten Publicisten und Parlamentsredner der Neuzeit.

Und ist auch natürlich. Es handelt sich ja bei dieser Frage um das Wohl und Wehe des weitaus größten Theiles der europäischen Gesellschaft, nämlich der „arbeitenden Klasse“, welche in manchen Ländern Europas, namentlich in Frankreich, England, Preußen und bald auch in Oesterreich nahezu 90 Procente der gesamten Bevölkerung ausmacht und einem physischen und moralischen Elende preisgegeben ist, von dem frühere Jahrhunderte kein Beispiel vorweisen.

<sup>1)</sup> z. B. Porubszky ed. II. p. 101 der noch besonders hervorhebt „non verv qui abortui foetus inanimati etiamsi e proposito causam dant“ wiewohl er in der 25. Anmerkung sagt, also weiß: „Recentiores medici censem, quod animetur in ipso conceptionis momento. — Unklar ist permaneder 4. Aufl. S. 235, wenn er irregulär erklärt „welche Abtreibung eines lebensfähigen Kindes procurirt“. — Geradezu unrichtig aber ist es, wenn Aichner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici“ ed. I. p. 189. ed. II. p. 201 schreibt: „supponunt canones, foton masculinum 40mo, femininum 80mo post conceptionem die animari.“